

**Ausführungsvorschriften zu § 6 Absatz 5 Satz 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG Bln)
über die Beteiligung des Landesdenkmalamtes an den Entscheidungen der unteren
Denkmalschutzbehörden**

(AV-Einvernehmen)

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe a AZG in Verbindung mit § 20 DSchG Bln wird zur Ausführung des § 6 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 13 DSchG Bln Folgendes bestimmt:

Inhalt:

1. Einvernehmen nach § 6 Absatz 5 DSchG Bln
2. Einzelfall-Einvernehmen
3. Pauschalisiertes Einvernehmen
4. Einvernehmen im Widerspruchsverfahren
5. Beteiligung des Landesdenkmalamtes bei Verwaltungsstreitverfahren der Bezirke
6. Schlussvorschriften

1. Einvernehmen nach § 6 Absatz 5 Satz 1 DSchG Bln

(1) Nach § 6 Absatz 5 Satz 1 DSchG Bln haben die unteren Denkmalschutzbehörden ihre Entscheidungen als Ordnungsbehörden im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt zu treffen; entsprechend obliegt dem Landesdenkmalamt gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 13 DSchG Bln die Entscheidung über die Zustimmung nach § 6 Absatz 5 Satz 1 DSchG Bln.

(2) Die Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens erfolgt grundsätzlich zu jeder Entscheidung der unteren Denkmalschutzbehörde im Einzelfall („Einzelfall-Einvernehmen“), soweit das Einvernehmen nicht vorab im Rahmen eines Denkmalpflegeplans für einzelne Maßnahmen oder durch allgemeine Vorgaben für eine Vielzahl von Fällen erteilt worden ist („pauschalisiertes Einvernehmen“) oder es durch Fristablauf gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 DSchG Bln als erteilt gilt.

2. Einzelfall-Einvernehmen

(1) Das Landesdenkmalamt trifft seine Entscheidungen über die Zustimmung grundsätzlich einzelfallbezogen

- a) durch formularmäßige Bestätigung oder Mitzeichnung der von der unteren Denkmalschutzbehörde gefertigten Stellungnahme oder Protokolle gemeinsamer Besprechungen,
- b) durch Bestätigung im elektronischen Genehmigungsverfahren oder
- c) durch förmliches Schreiben an die untere Denkmalschutzbehörde.

Auf Anforderung der unteren Denkmalschutzbehörde und im Falle der Versagung des Einvernehmens ist sie in der Form des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe c) zu treffen.

(2) Die Verweigerung der Zustimmung ist zu begründen. Im Falle einer Ermessensentscheidung oder einer erforderlichen Interessenabwägung müssen in der Begründung die für die Abwägung maßgeblichen Gesichtspunkte aufgeführt werden.

3. Pauschalisiertes Einvernehmen

(1) Das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt ist hergestellt, wenn die Entscheidung der unteren Denkmalschutzbehörde in den in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 genannten Verfahren ergeht und den Vorgaben entspricht, die in den vom Landesdenkmalamt erstellten oder bestätigten

- a) allgemeinen Rahmenvorgaben
- b) denkmalpflegerischen Gutachten oder
- c) Denkmalpflegekonzeptionen, Erhaltungskonzepten oder Denkmalpflegeplänen enthalten sind.

(2) Die Regelungen zum pauschalisierten Einvernehmen sind nur anwendbar bei

- a) Anordnungen von Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmalen nach § 8 Absatz 2 DSchG Bln,
- b) Ersatzvornahmen nach § 8 Absatz 2 DSchG Bln,
- c) Genehmigungen nach § 11 DSchG Bln und Entscheidungen über die Herstellung des Einvernehmens im bauordnungsrechtlichen Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahren nach § 12 Absatz 3 Satz 3 DSchG Bln, soweit nicht ein Fall des Absatzes 3 gegeben ist,
- d) Anordnungen der erforderlichen Untersuchungen nach § 12 Absatz 1 Satz 4 DSchG Bln,
- e) Anordnungen der Wiederherstellung des früheren Zustandes nach § 13 Absatz 1 DSchG Bln,
- f) Anordnungen der vorläufigen Einstellung der ungenehmigten Baumaßnahmen und andere Entscheidungen nach § 13 Absatz 2 DSchG Bln.

- (3) Die Regelungen zum pauschalierten Einvernehmen sind in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe c) nicht anwendbar
- a) bei Objekten, die
 - i) vor 1870/71 errichtet worden sind,
 - ii) von herausragender Bedeutung sind oder
 - iii) aus Denkmalmitteln gefördert wurden oder werden,
 - b) bei Maßnahmen, die zum vollständigen oder teilweisen Verlust der Denkmaleigenschaft führen,
 - c) bei der Translozierung eines Denkmals oder
 - d) wenn die Entscheidung Ausgleichsansprüche nach § 16 Abs. 2 DSchG Bln begründen kann.
- (4) Das pauschalierte Einvernehmen ist nicht erteilt, wenn die Entscheidung der unteren Denkmalschutzbehörden ganz oder teilweise von den Vorgaben nach Absatz 1 abweicht. Abweichend von Absatz 1 ist das pauschalierte Einvernehmen auch dann nicht erteilt, wenn die untere Denkmalschutzbehörde bei ihrer Entscheidung oder das Landesdenkmalamt vor der Entscheidung der unteren Denkmalschutzbehörde eine Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens im Einzelfall einfordert. In diesen Fällen gilt Ziffer 2 (Einzelfall-Einvernehmen).

4. Einvernehmen im Widerspruchsverfahren

- 1) Für das Einvernehmen im Widerspruchsverfahren gelten die Ziffern 1 bis 3 entsprechend.
- 2) Die Entscheidung des Landesdenkmalamtes im Rahmen des Einzelfall-Einvernehmens erfolgt durch förmliches Schreiben und ist zu begründen.

5. Beteiligung des Landesdenkmalamtes bei Verwaltungsstreitverfahren der Bezirke

Die unteren Denkmalschutzbehörden beteiligen in Verwaltungsstreitverfahren das Landesdenkmalamt. Das Landesdenkmalamt unterstützt die unteren Denkmalschutzbehörden durch Gutachten zur Denkmaleigenschaft, durch fachliche Stellungnahme zu Schriftsätzen und durch Teilnahme an Ortstermin und mündlicher Verhandlung.

6. Schlussvorschriften

- 1) Diese Ausführungsvorschrift tritt am 01.07.2019 in Kraft.
- 2) Die Ausführungsvorschrift tritt am 31.05.2021 außer Kraft.